

Informationen und gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht

Im Rahmen der Schulpflicht unterscheidet der Gesetzgeber die Vollzeitschulpflicht (Erfüllung an allgemein bildenden Schulen) und die Berufsschulpflicht.

1. Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG). Es handelt sich um die tatsächlichen Schulbesuchsjahre, nicht um die Jahrgangsstufen.

2. Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und dauert i. d. R. drei Jahre. Sie ist an die Ausbildungsdauer gebunden. Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen werden für eine Laufzeit von 2, höchstens 3 ½ Jahren abgeschlossen. Für diese Zeit ist der Auszubildende berufsschulpflichtig, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 21. Lebensjahr vollendet.

Davon ausgenommen sind Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.

Die Berufsschulpflicht schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf eingeführt ist.

2.1. Schulpflicht bei Jugendlichen mit Ausbildungsverhältnis

Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung.

Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in einem
Ausbildungsverhältnis befinden, sind nach Art. 40 BayEUG
berufsschulberechtigt.

Die Berufsschulberechtigung betrifft Auszubildende mit einer
Hochschulzugangsberechtigung und Umschülerinnen und Umschüler für
einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach §
60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung.
Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung haben auch das Recht
das Berufsgrundschuljahr zu besuchen.

2.2. Schulpflicht bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die das 12. Schulbesuchsjahr noch
nicht vollendet haben, müssen sich grundsätzlich bei der zuständigen
Berufsschule zur Berufsvorbereitung anmelden. Weitere ausführliche
Informationen und Beratung bei Fragen zur Schullaufbahn sind zu finden
unter: <http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz>.

Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer:

- ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr; ein Vollzeitjahr
an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder
einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient (i.
d. R. in Verbindung mit dem Berufsschulbesuch), mit Erfolg besucht
hat;
- den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes
eingestellt wurde,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,
- der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen
Bereitschaftspolizei angehört,
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde
(Art. 86 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird.

Befreiung auf Antrag:

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden

1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen (z. B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss oder die Abschlussprüfung der Wirtschaftsschule),
2. nach elf Schulbesuchsjahren (hierzu rechnen alle tatsächlich zurückgelegten Schuljahre, z. B. an der Grund- und Mittelschule), wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
3. bei Vorliegen eines Härtefalls („Härtefall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; die Schule entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller ihr bekannten Umstände).

Auch hier lebt die Berufsschulpflicht wieder auf, wenn der Betreffende vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der Handwerksordnung eingeht.

Hinweis: Die Volljährigkeit ist für die Schulpflicht nicht maßgeblich.

Bei der Überprüfung der Schulpflicht können grundsätzlich alle zurückliegenden Jahre, in denen ein Schulbesuch stattgefunden hat, gezählt werden, auch die Wiederholungsjahre.